

Jugendordnung für den Turnverein 1885 Lorsbach e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein 1885 Lorsbach e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendsprecher

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die Jugendvollversammlung sollte im Jahr vor der Mitgliederversammlung des gesamten Vereins stattfinden.

4.2. Aufgaben

- 4.2.1. Bericht des Jugendsprechers
- 4.2.2. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- 4.2.3. Wahl des Jugendsprechers
- 4.2.4. Wahl zweier weiterer Mitglieder des Jugendausschusses
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.2.7. Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Der Jugendsprecher und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

1. Jugendsprecher/in
2. zwei weitere Mitglieder der Vereinsjugend

5.2. Aufgaben:

- 5.2.1. Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- 5.2.2. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- 5.2.3. Führung der Jugendkasse
- 5.2.4. Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- 5.2.5. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- 5.2.6. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 5.2.7. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- 5.2.8. Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

§ 6 Jugendsprecher/in

Der/die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufgaben sind

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, u.a. beim Kreisjugendring des Main-Taunus-Kreises
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der/die Jugendsprecher/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Jugendkasse

8.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

8.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln im Sinne der Vereinssatzung. Sie ist der verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen.

§9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bestätigt vom Vereinsvorstand am: 06. Februar 2007

Gerhard Kahlke
1. Vorsitzender